

Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen/Gemeinschaftsschulen des Saale-Holzland- Kreises (Hortbenutzungssatzung – HortBS) vom 12.06.2013

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 und 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) und der Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung - ThürHortkBVO) sowie des § 10 Abs. 1 ThürSchulG und des § 2 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) hat der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises in der Sitzung am 12.06.2013 (Beschluss K 406-19/13) die folgende Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen/Gemeinschaftsschulen des Saale-Holzland-Kreises beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Horte an Grundschulen/Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft des Saale-Holzland-Kreises (im folgenden Schulhorte genannt) werden von dem Saale-Holzland-Kreis als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Schulhorte werden vom Schulleiter nach Anhörung der Schulelternvertretung festgelegt. Die Öffnungszeiten liegen zwischen 6.00 und 17.00 Uhr. Örtliche Gegebenheiten sind zu berücksichtigen.

§ 3 An-, Ab- und Ummeldungen

- (1) Der Besuch der Schulhorte ist freiwillig. Durch die Eltern ist ein Hortplatz bei der zuständigen Schule schriftlich unter Verwendung eines entsprechenden Formulars, in der Regel bis zum 31. Mai des Jahres für das darauf folgende Schuljahr zu beantragen. Es gilt § 1 Abs. 3 ThürSchFG entsprechend.
- (2) Die Aufnahme gilt ab Beginn des Monats, zu dem das Kind angemeldet wird.
- (3) Die Anmeldung kann auch nur für eine bestimmte Zeit in den Ferien erfolgen. Die Betreuung in den Ferienzeiten wird in den vom Schulträger in der Ferienzeit geöffneten Horten gewährleistet.

- (4) Ab- und Ummeldungen können während des Schuljahres vorgenommen werden. Sie sind von den Eltern unverzüglich schriftlich der zuständigen Schule mitzuteilen.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Schulhorte wird von den Eltern der Kinder eine im Voraus zu zahlende Personalkostenbeteiligung nach der Maßgabe der ThürHortkBVO sowie eine Beteiligung an sonstigen Betriebskosten (Benutzungsgebühr) nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.
- (2) Für die nach Absatz 1 zu erhebenden Personalkosten und Betriebskosten erlässt der Saale-Holzland-Kreis einen einheitlichen Bescheid.

§ 5 Personenbezogene Daten

- (1) Soweit für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in den Schulhort sowie für die Festsetzung, Kassierung und Kontrolle der Zahlungseingänge der Benutzungsgebühren erforderlich, werden durch die zuständige Schule folgende personenbezogene Daten bei den Eltern erhoben und in automatisierten Dateien verarbeitet:
- a) Stammdaten:
- Name, Geburtsdatum und Anschrift des anzumeldenden Kindes
 - Name und Anschrift der Eltern (Antragsteller)
 - Familienstand der Eltern
 - Telefonnummern der Eltern
 - Bankverbindung der Gebührenschildner bei Teilnahme am Lastschriftverfahren
- b) Daten zur Berechnung der Benutzungsgebühr:
- Aufenthaltsdauer im Hort, über oder unter 10 Stunden/Woche
 - Daten zum tageweisen Aufenthalt im Hort
 - Einkommenssteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung oder andere geeignete Unterlagen zum Nachweis des Einkommens des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahres bzw. bei Fehlen dieses Einkommenssteuerbescheides der letzte Einkommenssteuerbescheid der Eltern oder des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt oder eines mit dem Elternteil zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartners
 - Nachweise über Unterhaltsleistungen, Hinterbliebenenrenten für das der Hortanmeldung vorangegangene Kalenderjahr des anzumeldenden Kindes
 - Nachweise über Unterhaltsleistungen an Dritte der Eltern oder des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt oder eines mit dem Elternteil zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartners
 - Nachweis mittels geeigneter Unterlagen über die Anzahl der Kinder mit Kindergeldberechtigung von Alleinerziehenden, Ehepaaren und Lebenspartnern

- Nachweis mittels geeigneter Unterlagen über die Anzahl der Kinder von Alleinerziehenden, Ehepaaren und Lebenspartnern, die gleichzeitig mit dem anzumeldenden Kind den Schulhort oder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 und 2 ThürKitaG besuchen
 - Nachweis über den Bezug von Leistungen
 - o zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch
 - o zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch
 - o nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - o nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes
- (2) Die von der zuständigen Schule erhobenen Daten werden an das Schulverwaltungs- und Kulturstützamt übermittelt.
- (3) Vom Schulverwaltungs- und Kulturstützamt werden die nach Abs. 1 ermittelten Daten automatisiert verarbeitet und zur Berechnung der Benutzungsgebühr genutzt. Beim Fehlen von Daten kann das Schulverwaltungs- und Kulturstützamt diese Daten selbst bei den Eltern erheben.
- (4) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Daten verarbeitende Stelle, das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

§ 6 Hortausschluss

Werden die Gebühren dreimal nicht oder nicht ordnungsgemäß gezahlt, kann das Kind nach Anhörung der Eltern vom weiteren Besuch des Schulhortes ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft das Schulverwaltungs- und Kulturstützamt im Benehmen mit dem Schulleiter. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen des Saale-Holzland-Kreises (Hortbenutzungssatzung – HortBS) vom 16.11.2004 außer Kraft.

Eisenberg, den 12.06.2013
Saale-Holzland-Kreis




Heller
Landrat